

103. 1. Zur Bemessung des der Abnutzung gleichkommenden Betrags, wenn bei Aufstellung der Bilanz einer Gesellschaft m. b. H. die Betriebsgegenstände zum Anschaffungspreis angesetzt werden.

2. Steht dem Kläger der Rechtsmittelzug gegen ein Urteil offen, das den verschieden begründeten Klagenanspruch nur insoweit, als es sich um die eine Begründung handelt, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt?

GmbHG. § 42 Nr. 1.

RPD. § 304.

II. Zivilsenat. Ur. v. 18. Januar 1918 i. S. W. (Bekl.) w. Verwalter im Konkurse der B. Gesellschaft m. b. H. (Kl.). Rep. II. 320/17.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die B. Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die sich schon vor dem Kriege mit der Herstellung von Büchsennahrungsmitteln beschäftigte, schloß im August 1914 mit dem Beklagten einen Vertrag, demzufolge er ihr gegen einen Gewinnanteil von 8 % für jede abgelieferte Zweifundbode Kapital vorstreckte. Um die gleiche Zeit wurde die Gesellschaft m. b. H. von der Heeresverwaltung mit der Lieferung größerer Mengen Fleisch in Büchsen beauftragt. Nachdem der Beklagte im September und Oktober 1914 drei Viertel der Geschäfts-

<sup>1</sup> Die Rechtslehre steht überwiegend auf dem hier vertretenen Standpunkte. Komm. von RHR. Vorbem. 6 vor § 1616 BGB.; Niedner Anm. 4 b zu Art. 19 EG; Niemeyer, Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts S. 212; Derselbe, Internationales Privatrecht des BGB. S. 157; Staudinger Bd. 6 Note II f zu Art. 19 EG; v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts § 25 S. 89; Derselbe, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts Bd. 1 S. 421; Zitelmann, Internationales Privatrecht Bd. 2 S. 897; Habicht, Internationales Privatrecht S. 153; Planck Bd. 6 (3. Aufl.) Anm. 5 zu Art. 19. Abweichend Neumann, Handkommentar zum BGB. (6. Aufl.) Bd. 3 S. 88 Note 1 b zu Art. 19. D. G.

anteile erworben hatte, ließ er sich im Januar 1915 den entsprechenden Teil des bilanzmäßig ausgewiesenen Geschäftsgewinns mit 81 098,55 *M* auszahlen.

Am 1. Oktober 1915 wurde das Konkursverfahren über die Gesellschaft eröffnet. Mit der Klage forderte der Verwalter vom Beklagten Zahlung derjenigen 6022,84 *M*, die zur Befriedigung der anerkannten Konkursforderungen erforderlich seien. Er machte geltend, der Beklagte habe die Gesellschaft bewuchert. Außerdem behauptete er, die Bilanz für 1914 sei unrichtig gewesen; mindestens die eingeklagte Summe habe der Beklagte aus dem Stammkapitale gezahlt erhalten.

Der erste Richter wies die Klage ab. Im Gegenseite dazu erklärte das Kammergericht den Anspruch insoweit, als er sich auf Verletzung des § 30 GmbHG. stütze, dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Hiergegen legten beide Teile Revision ein, indem der Beklagte auf Herstellung des ersten Urteils antrug, der Kläger aber bat, die grundsätzliche Anerkennung des Klageanspruchs auch auf den Klagegrund des Verstoßes gegen die guten Sitten zu erstrecken. Das Reichsgericht wies beide Revisionen zurück.

Aus den Gründen:

„1. Obgleich die Bilanz für Ende 1914 mit einem Reingewinne von 108 339,54 *M* abschloß, ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß ein Teil der an den Beklagten gezahlten Dividende entgegen § 30 GmbHG. aus dem Stammkapitale herrühre. Dies deshalb, weil § 42 Nr. 1 GmbHG. eine viel größere Abschreibung auf die Maschinen (22 247,57 *M*) geboten habe und weil nach § 42 GmbHG., § 40 HGB. die Einstellung der Forderungen (330 335,64 *M*) zum vollen Betrag unzulässig gewesen sei. Der Maschinenbestand sei mit Rücksicht auf die Seereslieferungen stark erhöht worden; man habe mit Sicherheit voraussehen können, daß die Gesellschaft, die schon vor dem Kriege keine Erfolge erzielt hatte, nach Beendigung der Kriegszeit die größere Zahl der Maschinen nicht werde ausnutzen können, so daß diese später im wesentlichen nur Altisenwert besitzen würden. Der Sachverständige Professor L. greife nicht zu hoch, wenn er für die alten Maschinen eine Abschreibung von 15%, für die neuen eine solche von 25% verlange. Bei den ausstehenden Forde-

rungen ferner sei die Gefahr des Verderbens der in Büchsen eingemachten Nahrungsmittel durch Gärung zu beachten. Mit dieser Tatsache, die oft erst nach längerer Zeit, zuweilen erst nach Öffnung zum Gebrauch erkennbar werde, habe man um so mehr rechnen müssen, als der Betrieb, um den Anforderungen der Heeresverwaltung zu genügen und möglichst viel und schnell zu verdienen, mit größter Beschleunigung gearbeitet habe. Sei doch auch tatsächlich später ein Posten im Betrage von 35000 *M* wegen Mängel zurückgewiesen worden. Daher hätten die Forderungen wenigstens um 1% minder bewertet werden müssen. Der Beklagte als erfahrener Geschäftsmann habe die hervorgehobenen Unrichtigkeiten der Bilanz gekannt, müsse aber auch, wenn er gutgläubig gewesen sein sollte, zurückzahlen, da die eingeklagte Summe nötig sei, um auch nur die zur Tabelle anerkannten und vom Beklagten nicht bezweifelten Konkursforderungen zu decken (vgl. § 31 Abs. 2 GmbHG.).

Die Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben. Was die Abschreibung auf die Maschinen betrifft, so gestattet § 42 Nr. 1 GmbHG. übereinstimmend mit § 261 Nr. 3 HGB. bei Betriebsgegenständen die Ansetzung zum Anschaffungspreise, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht wird. Die Revision meint, das Gesetz habe nur die Abnutzung im Auge, welche die Maschinen vom Zeitpunkt ihrer Anschaffung an bis zum Tage der Bilanzaufstellung erlitten hätten; künftige Ereignisse, wie hier der Umstand, daß ein Teil davon später überflüssig werden könnte, seien nicht zu berücksichtigen. Allein wenn nach der Feststellung des Berufungsgerichts die größere Zahl der Maschinen nach Beendigung des Krieges von der Gesellschaft nicht mehr gebraucht werden kann und im wesentlichen nur noch altes Eisen bedeuten wird, so muß sich damit der Abnutzungszeitraum für die Gesellschaft notwendig verringern und der Betrag, der für die jährliche Abnutzung zu rechnen ist, erhöht werden. Wollte man anders verfahren, so würde man eine Überbewertung der Aktiven und eine Verteilung fiktiven Gewinns gutheißen. Das widerspräche durchaus der Absicht des Gesetzes, das mit der Zulassung der Ansetzung des Anschaffungspreises bei Einsetzung eines Abzugspostens der kaufmännischen Gepflogenheit Rechnung tragen wollte, nicht aber von dem Grundsatz des § 40 Abs. 2 HGB., wonach der wirkliche Wert maßgebend sein muß, abgewichen ist.

Anlangend sodann die ausstehenden Forderungen, so ist es unerheblich, ob Bemängelungen der Waren schon zur Zeit der Bilanzziehung erfolgt oder mit völliger Sicherheit zu erwarten waren. Entscheidend ist immer die Art, wie ein ordentlicher Kaufmann verfährt, und daß ein solcher mit Bemängelungen gerechnet haben würde, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Wenn demgegenüber die Revision die Behauptungen des Beklagten wiederholt, auf frühere Lieferungen im Werte von 1 Million entfielen Bemängelungen nur in Höhe von 543 *M.*, bei den späteren Reklamationen der Heeresverwaltung seien die Mängelansprüche in zwei Instanzen als verjährt aberkannt worden, so kommt es auf alles dies nicht an.

2. Bei der Revision des Klägers bestreitet der Gegner mit Unrecht die Zulässigkeit. Das Berufungsgericht hat den Klagenspruch, „soweit er sich auf Verletzung des § 30 GmbHG. stützt“, dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Nach den Entscheidungsgründen des Urteils bedeutet dies, daß der Anspruch nur in dem bezeichneten Umfange gelten, insoweit also, als er auf §§ 138, 826 BGB. gegründet ist, nicht anerkannt sein soll. Ein solches Urteil stellt, da kein bezifferter Teil des Anspruchs abgewiesen wird, zwar kein Teilverurteil dar (§ 301 ZPO.); es darf aber auch nicht als eine einem Rechtsmittel unzugängliche Entscheidung nach § 303 ZPO. betrachtet werden. Vielmehr liegt ein Zwischenurteil nach § 304 ZPO. vor, das in prozessual statthafter Weise den Grund des Anspruchs einschränkend näher bestimmt hat. Da die Beschränkung für das Verfahren über den Betrag maßgebend ist, kann das Urteil von dem Kläger, dessen weitergehender Antrag abgelehnt wurde, angefochten werden. So hat das Reichsgericht mehrfach erkannt; vgl. Gruchot Bd. 41 S. 181 und S. 183, Jur. Wochenschr. 1900 S. 735, Warneyer 1911 S. 401; die abweichende Ausführung in dem Urteile des jetzigen Senats Rep. II. 556/16 vom 4. Mai 1917 wird nicht aufrechterhalten.

Sachlich ist auch diese Revision nicht begründet.“ . . . (Die weiteren Gründe interessieren nicht).